

Das Mandat

DIE KLIENTENSCHRIFT DES ST.GALLISCHEN ANWALTSVERBANDES SGAV



St.Gallischer Anwaltsverband
SGAV

THEMA

Corporate Governance:
Entwicklungen und
Praxis Seite 3

RECHT & UNTERNEHMUNG



Neues Designgesetz ... Seite 7

Wie man eine Marke
führt Seite 11

RECHT & PRIVAT

Schutz vor häuslicher
Gewalt Seite 17



Geändertes Hundegesetz
fordert Gemeinden
und Juristen Seite 23

«RECHT-ECK»

Fiskus im privaten
Weinkeller Seite 26

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin
Sehr geehrter Leser

Der Beruf der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts steht vor neuen Herausforderungen. Im Juni des vergangenen Jahres ist das eidgenössische Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) in Kraft getreten und auf Anfang dieses Jahres ist auch das kantonale Anwaltsgesetz einer Revision unterzogen worden.

Während bis anhin das Anwaltswesen kantonal organisiert war, hat das BGFA zu einer wesentlichen Vereinheitlichung

verhängt ist. Das Anwaltsregister des Kantons St.Gallen ist im Internet unter www.gerichte.sg.ch abrufbar.

Mit der Einführung des BGFA sind auch die Berufsregeln und die Disziplinaufsicht über die Anwältinnen und Anwälte vereinheitlicht worden. Sie haben sich u.a. an folgende Berufsregeln zu halten:

- Anwältinnen und Anwälte üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft sowie unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus;

Neues eidgenössisches Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte

geführt. Die wichtigste Neuerung betrifft die Einführung kantonaler Anwaltsregister. Anwältinnen und Anwälte, die Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten wollen, haben sich in das Register desjenigen Kantons eintragen zu lassen, in welchem sie ihre Geschäftsadresse haben. Der Eintrag ist von gewissen Mindestanforderungen abhängig. In fachlicher Hinsicht müssen die Anwältinnen und Anwälte über ein kantonales Anwaltspatent verfügen, das nach Absolvierung eines juristischen Studiums und eines mindestens einjährigen Praktikums aufgrund einer besonderen Prüfung erlangt worden ist. In persönlicher Hinsicht darf kein mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbarer Strafregistereintrag vorliegen und es dürfen keine Verlustscheine bestehen. Überdies wird verlangt, dass die Anwältinnen und Anwälte in der Lage sein müssen, ihren Beruf unabhängig auszuüben.

Anwältinnen und Anwälte, die in einem kantonalen Register eingetragen sind, dürfen in der ganzen Schweiz Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten. Das Register ist grundsätzlich öffentlich. Jede Person hat ein Recht auf Auskunft, ob eine Anwältin oder ein Anwalt im Register eingetragen ist und ob gegen sie oder ihn ein Berufsausübungsverbot

- sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen;
- sie sind verpflichtet, in dem Kanton, in dessen Register sie eingetragen sind, Pflichtvertretungen und -verteidigungen zu übernehmen;
- sie bewahren die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem eigenen Vermögen auf;
- sie klären ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.

Die Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte untersteht einer kantonalen Aufsicht. Die Aufsichtsbehörde – im Kanton St.Gallen die Anwaltskammer – ist nicht nur für den Registereintrag zuständig, sondern schreitet auch ein, wenn anwaltliche Berufsregeln verletzt werden. Zu diesem Zweck steht ihr eine Palette von weitreichenden Massnahmen zur Verfügung, die von der Aussprechung einer Verwarnung bis zur Anordnung eines Berufsausübungsverbots reichen kann.

Dr. iur. Niklaus Oberholzer
Kantonsrichter, St.Gallen



Corporate Governance: Entwicklungen und Praxis

Mit dem Untergang der Swissair, den Einbrüchen bei weiteren namhaften Schweizergesellschaften wie ABB, Rentenanstalt und Zürich Versicherungen, ist das Management ins Zentrum der öffentlichen Kritik geraten. Von verschiedenster Seite werden Lösungen verlangt, um den Missständen entgegenzuwirken. Der Ruf nach Verbesserung der «Corporate Governance» ist unüberhörbar. Nun was genau bedeutet Corporate Governance und wo ist sie einzustufen?

Mit dem Thema Corporate Governance sieht sich jedes Unternehmen – unabhängig seiner Bedeutung und seiner Grösse – konfrontiert. Wobei natürlich

nicht alle Gesellschaften davon gleich stark betroffen sind.

Bei der Corporate Governance geht es um die Organisation und die internen Instrumente,

mit denen Unternehmen geleitet und kontrolliert werden.

Im Mittelpunkt steht das Unternehmen in seiner rechtlichen, finanziellen und strukturellen Ausgestaltung. Darin eingebunden sind die verschiedenen Interessen von Eigentümern, Aktionären (Shareholder), Lieferanten (Stakeholder), Investoren, Mitarbeitern und Kunden. Jedes Unternehmen wird geführt und vertreten durch Menschen. Das Verhalten dieser Menschen muss für die von ihnen übernommenen Funktionen geregelt werden. Es sind Führungssysteme zu entwickeln, die menschliche Schwächen auffangen, Fehler und Miss-

bräuche möglichst verhindern. Die Massnahmen müssen präventiv wirken und für die Unternehmen attraktiv genug sein, diese in der Praxis konsequent anzuwenden.

Corporate Governance ist zwar als Begriff nicht neu, war jedoch im Unternehmensrecht bisher kaum zu finden. Dies auch deshalb, weil dieser Bereich sehr verschiedene Elemente enthält und in jedem Rechtssystem eine andere Bedeutung hat. Es bestehen zwar einheitliche Ansatzpunkte, jedoch sind diese je nach Land und Gesellschaft anders ausgestaltet.

Internationale Entwicklungen

Wenn auch international einheitliche Ansatzpunkte zur Problemlösung bestehen, sind aber die Massnahmenkataloge sehr unterschiedlich und richten sich je nach den rechtlichen, institutionell und gesellschaftlich verschiedenen Systemen, in denen sich die Unternehmen bewegen. Jedes Land hat andere Probleme. Deutschland hat als eines der ersten europäischen Länder eine umfassende Revision und Neuregelung des Gesellschafts- und Konzernrechts unter dem Thema Corporate Governance in Gang gesetzt. Der 2002 veröffentlichte Kodex über Unternehmensethik gilt als Selbstverpflichtung des von der Wirtschaft formulierten Verhaltensstandards für Transparenz und Vertrauensbildung. Damit soll die Wirtschaft in der Praxis auf die Anforderungen der internationalen Finanzmärkte reagieren.

In Italien ist das zentrale Thema der Schutz der Minderheitsaktionäre vor den Mehrheitsaktionären.

In Frankreich sind die Diskussionen im Bereich der Unternehmensführung geprägt von der zentralen Funktion des PDG, Président-Directeur Général, wonach die Verwaltungsgräte durch das Management be-



herrscht werden. Auf Druck der ausländischen Investoren, die nahezu 50% der Beteiligungen an grossen Publikumsgesellschaften in Frankreich halten, wird nun von der Regierung eine neue Lösung vorgeschlagen, um den Einheitsposten des PDG zu trennen und damit den Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan zu stärken.

In den USA steht der Schutz der Aktionäre vor dem Management und den Beratern im Vordergrund. Der Enron-Skandal und weitere die folgten haben die Diskussionen im Bereich Unternehmensberatung und Prüfungstätigkeiten geprägt. Der Verwaltungsrat soll unabhängig werden. Die Prüfungstätigkeiten sollen verbessert werden. Verlangt wird Offenlegung und mehr Transparenz in den Unternehmen.

Mit dem 1998 veröffentlichten OECD-Bericht wird eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Gesellschaftsrechte im Bereich der Corporate Governance angestrebt. Die OECD-Grundsätze sind Teil der allgemeinen internationalen Bemühungen um Förderung von Transparenz, Integrität und Rechtsstaatlichkeit. Sie bilden einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem

internationalen Konsens über die Grundelemente guter Corporate-Governance-Systeme. Die einheitlichen Grundsätze lassen sich in fünf Teil-Bereiche gliedern:

1. **Aktionärsrechte;** das Recht auf regelmässige Offenlegung wichtiger Informationen über das Unternehmen, Auskunft gegenüber der Verwaltung, Schutz und Kontrolle bei Übernahmen.
2. **Gleichbehandlung der Aktionäre;** gleiche Behandlung in Bezug auf den Rechtsschutz, die Stimmrechte, das Verbot von Insiderhandel und missbräuchliche Insichgeschäfte.
3. **Rolle der verschiedenen Unternehmensbeteiligten;** Wahrung der Interessen von Investoren, Mitarbeitern, Gläubigern und Zulieferern.
4. **Offenlegung und Transparenz;** alle wesentlichen Angelegenheiten, die das Unternehmen betreffen, namentlich Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, Eigentumsverhältnisse und Strukturen der Unternehmensführung, sind rechtzeitig und präzise offenzulegen.
5. **Pflichten der Aufsichtsorgane;** jedes Rechtssystem hat zur Sicherstellung einer kompeten-

ten und effizienten Unternehmensführung- und Kontrolle entsprechende Regeln zu erlassen. Diese beinhalten die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen an die Verwaltungsräte und Manager, deren Unabhängigkeit und deren Verantwortlichkeiten.

Die Revisionsbestrebungen haben folgende Schwerpunkte:

- Ins Visier genommen wird fast ausschliesslich die Aktiengesellschaft, und da in erster Linie die Publikumsgesellschaft.
 - Es werden hohe Anforderungen an die Wählbarkeit von Verwaltungsräten und Managern gestellt.
 - Die Haftungs- und Verantwortlichkeitsvorschriften werden verschärft und ausgeweitet.
 - Die Rechnungslegungsvorschriften und anderen finanziellen Instrumente erhalten einen höheren Stellenwert und werden an internationale Standards angepasst.
 - Das Kommunikations- und Informationswesen wird ausgebaut und institutionalisiert.
- Da Gesetze allein nicht zum Ziel führen und für die Praxis keine wesentliche Verbesserung bringen, sollen die Unternehmen durch Selbstregulierung erzogen werden. Die von Wissenschaft und Wirtschaft erarbeiteten Codices of Best Practices bilden eine Art «Soft Law», das schneller, unverbindlicher, aber effizienter

Da Gesetze allein nicht zum Ziel führen, sollen die Unternehmen durch Selbstregulierung erzogen werden.

wirken soll. Die Durchsetzung dieser Regeln erfolgt nicht primär über das Recht, sondern über den Markt. Mit der freiwillig erklärten Anwendung der Best Practices kann das Unternehmen am Kapitalmarkt Vorteile erzielen, die bei einer Nichtbefolgung angesichts des geminderten Anlegervertrauens

nicht zu erreichen wären. Diese Standards können – sofern im Unternehmen richtig verstanden und angewendet – ein wirksames Führungsinstrument für eine gute Corporate Governance bilden und viel zur Vertrauensbildung beitragen.

Schweizerische Lösung

In der Schweiz wurden mit dem neuen Aktienrecht 1992 die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrat und Revisionsstelle grundlegend überarbeitet und geregelt. Im Zentrum steht das Interesse der Gesellschaft, Art. 717 Obligationenrecht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung werden angewiesen, die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft, er sorgt für die Ausgestaltung der Finanzkontrolle und ist zuständig für die Oberaufsicht über die Geschäftsführung. Gegenstand von Diskussionen bilden im schweizerischen System das Zusammenwirken von Generalversammlung, Verwaltungsrat und Geschäftsführung, sowohl von innen als auch von aussen. Bemängelt werden die Organisation und Funktionsweise des Verwaltungsrates, die Verteilung der VR-Mandate, die Abhängigkeiten und Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsführung.

Das Problem ist nicht die fehlende gesetzliche Grundlage. Das neue Aktienrecht hat sich grundsätzlich bewährt. Hingegen herrscht Mangel an genügender Kenntnis der vorhandenen Grundlagen und es fehlt die Sensibilität, diese in der Praxis umzusetzen. Es fehlt oftmals an den elementarsten organisatorischen Vorkehrungen. Eine Umfrage der Universität St.Gallen hat ergeben, dass im Jahre 2000 bei insgesamt 163'226 Aktiengesellschaften in der Schweiz 9'224 Personen die Funktion eines Delegierten des VR aus-

übten, davon über ein Drittel ohne schriftlichen Anstellungsvertrag und damit ohne klare Weisungen und Funktionsbeschreibung. In vielen Gesellschaften gibt es für Verwaltungsratssitzungen keine Tagesordnungen und keine Protokolle. Es fehlen laufende Berichte der Geschäftsführung über die Finanz- und Geschäftslage, Personalprobleme usw., die für eine sorgfältige Führung notwendig sind.

Auch in der Schweiz bestehen Vorschläge für Best Practices, die den Gesellschaften Richtlinien für die Auswahl, die Funktion und die Aufsicht der Führungsorgane geben sollen. Dabei besteht die Gefahr, dass die Unternehmen die vorgeschlagenen Kontroll- und Aufsichtsmechanismen zwar einführen, diese dann aber zum Papiertiger werden und man sich mit deren Vorhandensein und dem Abhaken der Listen begnügt. Der Bereich Corporate Governance darf nicht in einer Flut von Regelungen und Standardisierungen untergehen. Dies ist nicht Sinn und Zweck der zur Selbstregulierung vorgeschlagenen Best Practices. Diese Richtlinien müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Führungsorganen für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirksames Führungsinstrument geben. Hierzu muss in einem ersten Schritt das Verständnis für diese Belange da sein, um dann deren Durchsetzung sicherzustellen.

Corporate Governance als fester Bestandteil der Unternehmens- und Wirtschaftspraxis

Der Bereich Corporate Governance wird seinen festen Platz im Unternehmens- und Wirtschaftsrecht einnehmen. Die Regelungen müssen flexibel und praxisnah ausgestaltet werden. Jedes Unternehmen muss für sich selbst prüfen und entscheiden, wo Handlungsbedarf besteht und was notwendig und auch sinnvoll ist. Verwaltungs-

rat und Geschäftsführung haben sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen und die Verantwortung bewusst wahrzunehmen. Es genügt nicht, an Sitzungen teilzunehmen und bei gutem Geschäftsgang dem Geschäftsführer auf die Schultern zu klopfen und bei schlechten Ergebnissen das Mandat niederzulegen und das Feld zu räumen. Verlangt wird, dass sich die Führungsorgane permanent mit dem Unternehmen und dessen Geschäftsgang auseinandersetzen, Sitzungen mit entsprechenden Unterlagen vorbereiten und Pendenzen nachbearbeitet werden. Bereits folgende wenige Massnahmen – diese jedoch konsequent umgesetzt – können dabei eine grosse Hilfe sein:

- Unternehmensziele klar definieren und periodisch überprüfen.
- Sorgfältige Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Managements mit Nachfolgeplanung.
- Schriftliches Organisationsreglement, Verträge mit leitenden Mitarbeitern über deren Funktionen und Verantwortungen.
- Sitzungsvorbereitung und Protokolle von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sicherstellen.
- Interne Kontrollmechanismen einschalten.
- «Warn-Lampen» einschalten für Vorfälle und neue Verpflichtungen, die den Geschäftsgang des Unternehmens empfindlich beeinflussen können.

Die Auseinandersetzung mit diesen Themen bietet auch eine Chance, dem Unternehmen nicht nur eine kompetente Organisation zu geben, sondern dieses gesamthaft zu stärken und neu auszurichten. Es handelt sich dabei um einen dauerhaften Prozess, der als fester Bestandteil täglicher Führungsarbeit einfließen muss. ■

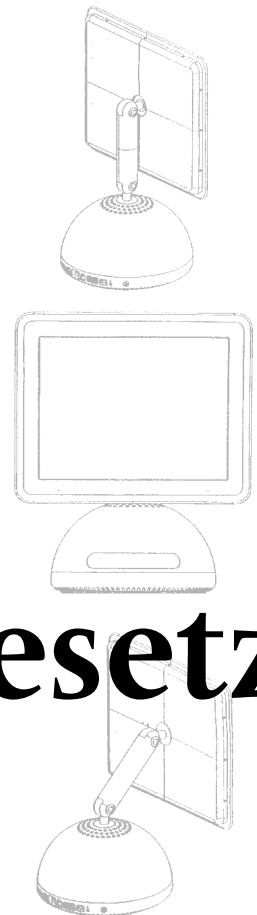


Dr. Elisabeth Roth
Rechtsanwältin
St.Gallen

Verlangt wird, dass sich die Führungsorgane permanent mit dem Unternehmen und dessen Geschäftsgang auseinandersetzen.



Neues Designgesetz



Mit dem neuen Designgesetz, das am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, wurde das über hundert-jährige Muster- und Modellgesetz abgelöst.

Nicht nur ein neuer Name, sondern erhebliche Änderungen bei Schutzgegenstand, Schutzdauer, Veröffentlichung und Klageberechtigungen sind damit verbunden.

Der Begriff «Design» wird heute oft eingesetzt, aber ebenso oft falsch verstanden. Im weiteren Sinne bedeutet «Design» wohl nichts anderes, als dass etwas gestaltet wurde. In der Schweiz kann an sieben Fachhochschulen «Design» studiert werden. «Design» ist eigentliches Marketinginstrument und dient wesentlich zur Positionierung eines Produktes. Design bestimmt heute ebenso einfache Konsumgüter wie Bestecke oder Zahn-

bürsten, die durch eine neue Formgebung auffallen, oder auch hochkomplexe Erzeugnisse, die im sogenannten «Industrial Design» gestaltet werden, wie Autos, Lokomotiven oder ganze Produktionsanlagen. Ein Blick in das schweizerische Designblatt zeigt im Designregister eingetragene Gestaltungen von Computern (z.B. Apple Bildschirm mit darunter liegender Halbkugel, die den Rechner enthält), von Handy-Halterungen, von Fernbedienungen, Stühlen, Stehleuchten, Inhaliergeräten, von Nagelscheren bis zu zahnmedizinischen Streifen oder einer Maschine zur Laserstrahlbearbeitung von Werkstücken, wo der Raum zur Laserstrahlbearbeitung durch ineinanderschlebbare Türen abdeckbar ist. Im Design steckt Know-how, viel dafür aufgewendete Zeit

und entsprechend auch viel Geld. Die durch diese Leistung erzeugte Gestaltung ist ein sogenanntes Immaterialgut, wie Marke, Urheberrecht oder Patent. Design wird vom Gesetz als Gestaltung eines Erzeugnisses definiert, welche durch die Anordnung von Linien, Konturen, Farben oder Flächen charakterisiert ist. Das Ergebnis solcher Leistungen soll geschützt sein. Der Schutz setzt allerdings nicht automatisch ein. Erst die Eintragung im Designregister entfaltet die Wirkung des Rechts am Design als ausschliessliches Recht. Zum Eintrag bedarf es gewisser Schutzvoraussetzungen.

Verlangt ist eine Gestaltung, die neu und eigenartig ist

Beide Anforderungen müssen kumulativ erfüllt sein. Neu ist

nur, was vor dem Hinterlegungsdatum nirgends auf der Welt identisch veröffentlicht worden ist. Allerdings müsste eine solche Veröffentlichung, um in der Schweiz neuheits-schädlich zu wirken, den schweizerischen beteiligten Verkehrskreisen (Produzenten, Händler und Konsumenten) bekannt gewesen sein können. Die zusätzlich vorausgesetzte Eigenart ist nur dann gegeben, wenn die zu schützende Gestaltung sich in wesentlichen Merkmalen von einem in der Schweiz bereits potentiell bekannten Design unterscheidet, mit andern Worten einem solchen nicht ähnlich ist. Durch den Designschutz nicht abgedeckt werden können Herstellungsweisen oder rein technische Funktionen. Dafür müsste die Anmeldung eines Erfindungspatentes geprüft werden.

Grundsätzlich ist nur demjenigen, der das Design selbst entworfen hat, erlaubt, dieses zu hinterlegen

Sind mehrere Personen an der Schöpfung des Designs beteiligt, können sie nur gemeinschaftlich hinterlegen. Vertraglich beste-

hen allerdings Gestaltungsmöglichkeiten. Mit dem neuen Designgesetz ist auch eine Änderung des Obligationenrechts erfolgt. Wie Erfindungen gehören nun auch Designs, die der Arbeitnehmer bei seiner dienstlichen Tätigkeit und im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten hervorbringt, dem Arbeitgeber. Leider hat man es versäumt, die nun für Erfindungen und Designs anwendbare Regel mit dem Urheberrecht, das nach wie vor auch im Arbeitsverhältnis zunächst allein dem Schöpfer zusteht, abzustimmen. Allerdings können auch hier vertragliche Regelungen Konflikte vermeiden, so der Arbeitgeber zur rechten Zeit an solche Möglichkeiten der Rechtsgestaltung denkt.

Der Inhaber eines registrierten Designs kann allen andern verbieten, ein identisches oder ein im Gesamteindruck identisch wirkendes Design zu gewerblichen Zwecken zu gebrauchen

Das Designrecht schützt den Gesamteindruck einer Gestaltung, wie sie sich aus den wesentlichen Merkmalen ergibt. Der Schutzbereich ist weiter gefasst als noch im Muster- und Modellgesetz. Darauf abgestützt war fast nur gegen sklavische Nachahmungen vorzugehen. Unterscheidet sich heute ein Design nur in Einzelheiten von einem bereits eingetragenen, kann jetzt dagegen eingeschritten werden. Klar ist, dass Herstellung und Gebrauch eines Designs zu privaten Zwecken nach wie vor zulässig sind. Neu ist auch, dass, wer gutgläubig ist und vor dem Hinterlegungsdatum in der Schweiz eine Gestaltung, die später im Register eingetragen wird, benutzt, diese im bisherigen Umfang unentgeltlich weiterbenutzen darf. Damit soll der Schöpfer eines Designs davor geschützt werden, dass jemand anderer das Design in eigenem Na-

men hinterlegt und so von den damit verbundenen gesetzlichen Vermutungen unberechtigt profitiert.

Ist ein Design hinterlegt, so darf der Vermerk «Modèle déposé» oder «Mod. dép.» angebracht werden

Wer dies allerdings tut, wenn (noch) gar nicht hinterlegt ist, macht sich zumindest des unlauteren Wettbewerbs schuldig. Der Schutz besteht vom Datum der Hinterlegung an für eine erste Schutzperiode von 5 Jahren. Der Schutz kann durch maximal vier weitere Schutzperioden von 5 Jahren verlängert werden. Somit kann das Design während maximal 25 Jahren Schutz geniessen. Die Hinterlegung erfolgt mit einem einfachen Formular «Eintragungsgesuch für Designs» unter Angabe einer eigenen Ordnungsnummer, die dazu dient, das einzelne Design identifizieren zu können. Die Ordnungsnummer kann auch ein Name oder eine Typenbezeichnung sein. Fakultativ kann eine Beschreibung des Designs in maximal 100 Worten mitgeliefert werden. Die Grundgebühr für ein Design beträgt derzeit Fr. 200.–, dazu kommt eine Publikationsgebühr von Fr. 50.– und pro (nicht obligatorischem) Beschreibungstext eine weitere Gebühr von Fr. 200.–. Die Verlängerungsgebühr nach Ablauf der ersten 5-jährigen Schutzdauer wird analog erhoben. Sobald der Eintrag im Designregister erfolgt ist, werden die neuen Designhinterlegungen mit Abbildung publiziert. Die entsprechenden Bilder sind vom Hinterleger entweder auf Papier oder als Ausdruck in reproduktionsfähiger Qualität oder PC-kompatibel auf elektronischem Datenträger einzureichen. Wenn die speziell gestalteten Produkte auch für ausländische Märkte bestimmt sind, kann grenzüberschreitender Schutz erreicht werden. Bis maximal 6 Monate ab Ersthinterlegung



kann das gleiche Design auf weitere Länder ausgedehnt werden. Die Ersthinterlegung schafft während dieser Zeit ein Prioritätsrecht.

Das Designgesetz sieht die Möglichkeit der Übertragung, aber auch die Lizenzierung des Designs vor.

Die Neuheit bleibt bestehen. Es gibt im internationalen Bereich auch entsprechende Abkommen, die bezüglich der daran angeschlossenen Staaten eine direkte Hinterlegung bei der in Genf domizilierten Weltorganisation für geistiges Eigentum (OMPI) erlauben.

Gutes Design will auch verwertet werden können. Nur so ist damit auch eine materielle Wertschöpfung verbunden

Ein immaterielles Gut wie ein Patent, eine Marke oder eben ein Design muss im Wirtschafts- und Rechtsverkehr nutzbar und verwertbar sein. Deshalb sieht auch das Designgesetz, wie schon vorher das Muster- und Modellgesetz, die Möglichkeit der Übertragung (also die Veräusserung des Rechts), aber auch die Lizenzierung (also die Überlassung zum Gebrauch) des Designs vor. Die Übertragung bedarf zwingend der schriftlichen Form, sonst ist sie nicht gültig. Sie wird im Designregister eingetragen. Erst mit dieser Eintragung ist die Übertragung gegenüber gutgläubigen Dritten wirksam. Wer also z.B. einen Lizenzvertrag mit dem früheren Rechteinhaber abgeschlossen hat, hat die Lizenzgebühr solange an diesen abzuführen, bis aus dem Designregister die Rechtsübertragung hervorgeht. Der Rechteinhaber kann das Designrecht oder auch nur einzelne Befugnisse daraus einem Dritten lizenzieren. Das Gesetz nennt ausdrücklich zwei Lizenzarten, nämlich die «ausschliessliche» Lizenz und die «einfache» Lizenz. Welche Rechte und wel-

che Modalitäten gegeben sein sollen, ist den Vertragsparteien überlassen. Lizenzverträge sind kaum ohne juristischen Hilfe abzufassen. Sie bergen auch ein erhebliches Konfliktpotenzial. Auch Lizenzen können und sollten im Designregister eingetragen werden. Ein Erwerber eines Designrechts darf sich nämlich darauf verlassen, das Designrecht ohne Belastung mit einer Lizenz zu erhalten, wenn im Register keine Lizenz eingetragen ist.

Gegen Verletzungen des Rechts am Design kann auf zivilrechtlichem Weg vorgegangen werden. Es stehen aber auch strafrechtliche Mittel oder etwa die Hilfeleistung der Zollverwaltung zur Verfügung

Zivilrechtlich kann jedermann, der ein rechtlich schützenswertes Interesse nachweist, z.B. die Feststellung verlangen, dass ein Designrecht nicht bestehe und zu löschen sei oder etwa, dass eine Verletzung des Designrechts nicht bestehe. Andererseits kann, wer ein besseres Recht am Design geltend macht als der im Register Eingetragene, diesen klageweise zur Abtretung des Designrechts zwingen. Zu beachten ist, dass gegen einen gutgläubigen Hinterleger eine solche Klage innerhalb von zwei Jahren seit Veröffentlichung des Designs angehoben werden. Sonst verwirkt das Klagerecht. Es kann aber auch auf ein Verbot einer drohenden Verletzung oder auf die Beseitigung der Verletzung des Designrechts geklagt werden. Voraussetzung für diese Leistungsklagen ist der Eintrag des Designs im Register. Wenn der Kläger glaubhaft macht, dass er in seinem Designrecht verletzt ist oder eine solche Verletzung droht und dass die damit drohenden Nachteile nicht leicht wieder gutzumachen sind, kann auch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen z.B. zur

Beweissicherung, zur Ermittlung der Herkunft widerrechtlicher Gegenstände usw. ersucht werden. Zur selbständigen Klage ist neu auch der Exklusiv-Lizenznehmer (aber nicht der einfache Lizenznehmer) zugelassen. Es ist zu empfehlen, in Lizenzverträgen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien untereinander in solchen Prozessen zu regeln.

«Designklau ist ebenso wenig Kavaliersdelikt wie unlauterer Wettbewerb»

Wer vorsätzlich ein Design widerrechtlich gebraucht oder sich etwa weigert, einem Auskunftsbegehren zu entsprechen, kann bestraft werden. Es handelt sich allerdings, sofern sie nicht geradezu gewerbsmässig geschehen, um sogenannte Antragsdelikte. Antragsberechtigt ist der Rechtsinhaber. Er muss allerdings innerhalb von längstens 3 Monaten seit Kenntnis der strafbaren Handlung einen Strafantrag stellen. Im Kanton St.Gallen muss davon ausgegangen werden, dass der Untersuchungsrichter die Sache in ein sogenanntes Privatstrafklageverfahren mit entsprechenden Kostenrisiken verweist. Die angedrohte Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu Fr. 100'000.-. Beim «Designklau» handelt es sich nach Meinung des Gesetzgebers also, wie bei Urheberrechts-, Marken- und Patentverletzungen oder unlauterem Wettbewerb, nicht um «Kavaliersdelikte».

Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass die Zollverwaltung von Gesetzes wegen ermächtigt ist, den Rechtsinhaber eines hinterlegten Designs auf offensichtlich widerrechtlich hergestellte Gegenstände aufmerksam zu machen. Liegen Anhaltspunkte vor, die auf eine bevorstehende Designrechtsverletzung schliessen lassen, kann bei der Zollverwaltung auch beantragt werden, die zollrechtliche Freigabe solcher Gegenstände zu verweigern. ■



Dr. Hanspeter Geiser
Rechtsanwalt
St.Gallen

Wie man eine Marke führt



Unternehmen jeder Grösse und Branche bewegen sich auf immer härter umkämpften Märkten. Beachtet wird nur, wer einem Leuchtturm gleich herausragt. Leuchten heisst leisten. Denn nur diejenigen Unternehmen werden von der Kundschaft wahrgenommen, die über ein klares Leistungsprofil verfügen. Dieses Fussfassen von Leistungen in der Kundschaft ist Markenbildung.

Wie man diesen Prozess, wie man Marken als Wirtschaftssysteme führt, davon handelt dieser mit St.Galler Spezialitäten verfeinerte Artikel.

Die Marke ist ein System

Vielleicht haben Sie kürzlich ein Haus oder eine Wohnung umgebaut und sich dabei für eine Spülanlage entscheiden müssen. Es ist kaum vorstellbar, dass keine Produkte der Rapperswiler Firma Geberit in Ihre engste Wahl gekommen sind. Mehr noch, Sie waren sogar bereit, dafür einen höheren Preis als für Konkurrenzprodukte zu bezahlen. Wieso haben Sie sich für diese Produkte entschieden? War die in Aussicht gestellte Qualität ausschlaggebend? Die angebotene Komplettlösung, welche der

Sanitärinstallateur als grossen Vorteil darstellte? Oder die Vertrautheit mit dem Namen Geberit, der in fast allen öffentlichen Toilettenanlagen präsent ist? Wenn wir uns diesen Auswahlprozess vergegenwärtigen, ist es stets eine Summe von Faktoren, welche zu einem Entschluss führen. Dabei verbinden sich bereits bestehende Vorstellungen mit den aktuellen Eindrücken anlässlich einer Produktpräsentation. Weiss ich überhaupt vom Produkt? Was kann es? Zu welchem Preis? Gefällt es mir? Wie haben

andere davon erzählt? Was ist mir von der Werbung in Erinnerung geblieben? Sind der Berater, der Verkäufer, die Webpage gewinnend?

Entscheiden wir uns schliesslich, hat ein Bündel von Leistungen überzeugt. In unserem Fall das für Geberit stehende Leistungspaket.

Diese spezifische Kombination von Unternehmens- oder Produktleistungen, die von der Kundschaft erfahren wurde oder aktuell wahrgenommen wird, ist Inhalt und Kraft der Marke. Eine Marke ist der nach aussen tretende Inhalt eines Unternehmens oder Produktes. Dies gilt beim Gross- genauso

Die Kombination von Unternehmens- oder Produktleistungen ist Inhalt und Kraft der Marke.

wie beim Einmannunternehmen, beim Konsumartikler wie beim Zulieferbetrieb, beim Produktionsbetrieb wie beim

Dienstleister. Alle treten mit der Aussenwelt durch eine Vielzahl von Handlungen in Verbindung, und so bildet sich die jeweilige Marke. Marke ist also weit mehr als Name, Zeichen und Werbung.

Markenführung ist Unternehmensführung

Markenkraft entsteht, wenn das typische Leistungspaket während längerer Zeit erfolgreich auf dem Markt angeboten wird, und sich um diese spezifischen Leistungen Kundschaft bildet. Das Bild in den Köpfen der Kundschaft ist die Wirkungsseite einer Marke.

Es ist Aufgabe der Unternehmensführung oder des Unternehmers, die Ursachen dafür zu

Am Arbeitsplatz entscheidet sich täglich, ob die Marke gestärkt oder geschwächt wird.

schaffen. Für den Aufbau einer Marke müssen die Prozesse unternehmensseitig so organisiert sein, dass alle in der Werteklasse der Marke arbeiten – vom Beschaffen der Rohstoffe über die Forschung und Entwicklung, die Produktion, das Marketing, den Vertrieb bis hin zum Handel.

Voraussetzung dafür ist, dass die Unternehmung das spezifische Muster ihrer Marke kennt, mit dem sie bei der Kundschaft Erfolg hat. Diese Vorstellung muss konkret sein, denn aus diesem Muster leiten sich die Handlungsanweisungen und Prioritäten ab, die im Unternehmensalltag auf den einzelnen Arbeitsplatz hinuntergebrochen werden müssen. Am Arbeitsplatz entscheidet sich täglich, ob die Marke gestärkt oder geschwächt wird.

Um bei Geberit zu bleiben: Geberit scheint eine klare Vorstellung von ihrer Marke und den dafür notwendigen Massnahmen zu haben. Wer als die Marke für integrierte und zuverlässige Spülsysteme steht, die von den Sanitärinstallateuren selbst

bei höherem Preis empfohlen werden, hat systematisch und über lange Zeit in der Produktentwicklung, Produktion und in der Schulung der Sanitärinstallateure Prioritäten gesetzt und entsprechend gehandelt.

Auf den eigenen Stärken aufbauen und differenzieren

Lehnen Sie sich jetzt für einen Moment in Ihrem Stuhl zurück und gehen Sie gedanklich durch alle Abteilungen Ihres Unternehmens. Ist es nicht beeindruckend, was die Produkte alles können, welche Anstrengungen bei Reparaturfällen unternommen werden, welche genau umschriebenen Prozesse in Ihrer Produktion für die Qualitätssicherung angewendet werden, oder mit welcher Präzision die Risiken in Kundenportfolios überwacht werden können.

Sich die eigenen Stärken bewusst zu machen, steht am Ausgangspunkt der Markenführung. Denn Ihre Kundschaft hat sich um Ihre Leistungen und Ihre spezifische Qualität gebildet. Und es ist dieses Band zwischen Ihrer Kundschaft und Ihrer Firma, welches es unaufhörlich zu stärken gilt. Dieses Band überhaupt macht Kunden zur Kundschaft. Kundschaft ist entstanden, wenn sich im Publikum ein positives Vorurteil über eine Marke gebildet hat. Dann geschieht es, dass Autos bestellt werden, bevor sie der Öffentlichkeit vorgestellt wurden, oder dass man sich im «Jägerhof» in St.Gallen ein «Menue surprise» auftischen lässt, ohne vorher je dort gespeist zu haben.

Wenn Sie Ihre Kundschaft fragen, wieso sie sich für Ihre Produkte oder Lösungen entschieden hat und diesen noch immer treu ist, wird sie – nach einem kurzen Zögern – das «besser als, gesünder als, schöner als, schneller als» anführen. Der Unterschied zur Konkurrenz ist also ausschlaggebend.

Der Wille zur Differenz zeichnet alle starken Marken aus. Der Geschmack und das Aussehen der Olma-Bratwurst sind unverkennbar und für jeden von einem Schüblig oder einer Saucisson zu unterscheiden. Es würde denn auch keinem guten Metzger in den Sinn kommen, sie einander anzugleichen. Die Kundschaft würde verunsichert.

Der Differenzierungswille verlangt Mut und wird von innen wie ausserhalb des Unternehmens angegriffen. Seine Feinde sind das Schielen auf die Konkurrenz, die von den Medien und der Werbewirtschaft herbeigeredeteten gleichmacherischen Erfolgsformeln wie jung und dynamisch sowie der eigene, übertrieben kritische Blick.

Ob die Olma-Bratwurst jung und dynamisch ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Ohne Zweifel schmeckt sie wunderbar – und ist erfolgreich!

Reden sie von den Leistungen Ihrer Marke

Axpo? Für diese Firma sind in den letzten Monaten TV-Spots und Plakatkampagnen im Wert von mehreren Millionen Franken geschaltet worden. Wissen Sie jetzt, dass diese Firma das grösste Schweizer Stromunternehmen ist? Für Unternehmen wie die Nordostschweizerischen Kraftwerke (NOK) steht, die während über 100 Jahren für Versorgungssicherheit im Sommer und Winter in allen Ostschweizer Kantonen sowie im Aargau und Zürich gesorgt haben? Über topmoderne Produktionswerke in der ganzen Schweiz verfügt?

Wohl kaum, denn davon wurde in all diesen Kampagnen kaum je gesprochen. Auch die verwendeten Sujets zeigten wenig von der Welt eines Unternehmens, das so reich an Bildern ist. Ein Stausee beispielsweise wäre typisch und – richtig in Szene gesetzt – eindrücklich wie das Unternehmen.



Thomas Harder
lic. iur. MBA Rechtsanwalt
Institut für
Markentechnik Genf

Diese Art von Werbung steht für viele. Es ist Werbung, die nicht mehr spricht. Sie versteht sich gerne als Unterhaltung, die sich von den Produkten und ihren Leistungen gelöst hat.

Verpflichten Sie die Kommunikation wieder auf ihren ökonomischen Zweck. Lassen Sie die vielfältigen Fähigkeiten Ihres Unternehmens und Ihrer Produkte sprechen. Durchaus pfiffig inszeniert, aber klar in der Aussage und von der Konkurrenz differenziert.

Und kontrollieren Sie die Werbewirkung: Wie viele Menschen erinnern sich an meine Werbung? Und wie viele davon wissen, dass es sich um Werbung für meine Marke handelt? Sollte das Verhältnis nicht nahe 1:1 sein, entweicht aus Ihrem Markensystem unnötigerweise Geld.

Erinnern Sie sich noch an die Kampagne der SBB, in der als Sujets eine im Zug lesende Frau («17 Seiten pro Stunde») und ein mit einem Computer arbeitender Manager («Der Zug – Ihr Zweitbüro») erschienen. Hier hat die SBB gekonnt für ihre Leistungen geworben, mit unternehmensspezifischen Themen und Bildern. Es war sofort klar, bei der Bahn wird das Reisen zu einer Erholungs- oder effizienten Arbeitsfahrt.

Stärke in Geld umsetzen

Was nichts kostet ist nichts wert. Dieser Satz, der auch mit Preis signalisiert Wert übersetzt werden kann, sitzt fest in unseren Köpfen. Wir knirschen mit den Zähnen, geben uns aber letztlich mit inkompetenter Beratung zufrieden, wenn wir bei einem als Schnäppchen gekauften Computer Problemen begegnen. Oder wir bezahlen ohne mit der Wimper zu zucken höchste Zimmerpreise, wenn wir im Hotel Quellenhof in Bad Ragaz Quartier beziehen. Denn wir wissen, hier fehlt es an nichts, hier bin ich für einmal König.

Dieses Prinzip macht sich eine gut geführte Marke zunutze, mehr noch, die Preisstellung ist einer ihrer Bausteine. Die eigene Wertigkeit muss der Kundschaft unmissverständlich angezeigt werden. Mit dem Preis zieht man die offensichtliche Grenze zur Konkurrenz, die einem aufgrund der inhaltlichen Differenz zusteht. Die preisliche Unterscheidung muss mit der inhaltlichen Unterscheidung konsistent sein. Das feine Gespür der Kundschaft für Disbalancen zwischen Preis und Leistung holt einen schnell ein. Und Kundschaft, die sich übers Ohr gehauen fühlt, empfindet nicht mehr als Kundschaft.

Die grössten Bedrohungen der Preisstellung kommen meistens aus dem eigenen Haus. In vielen

Wer im Bermudadreieck der Marke Ordnung hält, wird die Kraft seiner Marke auch gegenüber starken Partnern einsetzen können.

Firmen werden Umsatz und Wachstum zum alleinigen Leistungsmaßstab erhoben und der Preis ausgeblendet. Den gleichen Effekt haben auf Kapazitätsauslastung ausgerichtete Zielsetzungen.

Wer die nachhaltige Ertragskraft im Visier hat, hält drei Einfallstore für Preiszerfall besonders im Auge: Distribution, Sortiment sowie Preise/Konditionen. Diese drei Bereiche sind genau auf das Niveau, die Leistungsklasse der Marke abzustimmen. So sind in der Distribution Partner auszuwählen, die zur Marke passen und sich dafür einsetzen. Beim Sortiment ist darauf zu achten, dass starke Produkte gestärkt (Vermarktung, Weiterentwicklung) und nicht als Quelle für die Subventionierung ausufernder Sortimente verwendet werden. Bei den Konditionen schliesslich steht das Verhindern von Rabatten ohne Gegenleistung im Vordergrund.

Wer in diesem Bermudadreieck der Marke Ordnung hält, wird

die Kraft seiner Marke auch gegenüber starken Partnern einsetzen können. Denn er weiss: Von einer guten Marke kann jeder profitieren.

Der Markenanwalt als aktiver Partner

Eine Marke hat mehr Dimensionen als den Namen und das Logo. Entsprechend wird der Markenanwalt vom Verteidiger des Warenzeichens zum Marken-Mitgestalter. Sein Verständnis für das spezifische Leistungssystem einer Marke ermöglicht ihm, die einzelnen Elemente entlang der Wertschöpfungskette eines Unternehmens aktiv und vorab mittels der richtigen Verträge zu schützen. Zu denken ist etwa an Einflussnahmen an den folgenden Schnittstellen:

- Zulieferanten: Sie sind Teil der Leistungserstellung und so in die Pflicht zu nehmen, dass ihr Beitrag der Wertigkeit der Marke entspricht. Leistungs- und allenfalls Gestaltvorgaben sind zu vereinbaren.
- Arbeitnehmer: Arbeitsvertraglich ist eine Verbindung zu Handbüchern oder anderen intern gültigen Regelwerken herzustellen, die dem Markenwillen verpflichtet sind.
- Werbeagentur: Eine gut geführte Marke verfügt über ein Kommunikationsmuster (Stilistik, Überzeugungsstrategie, Mittel). Dieser Rahmen ist von der Agentur einzuhalten.
- Vertriebspartner und Lizenznehmer: Sie verkörpern die Aussenhaut der Marke. Was sie von der Marke verwischen oder verbergen, ist verloren. Entsprechend müssen hier genaue Absprachen über Präsentation, Werbung, Einsatz in welchem Umfeld, Service, Verpackung, Anschrift usw. getroffen werden.

Eine Leistung geht den Weg in die Marke – oder sie vergeht. ■

Institut für Markentechnik Genf

Das Institut für Markentechnik in Genf ist eine internationale Wirtschaftsberatung für strategische und operative Markenführung. Es unterstützt seine Klienten bei der Stärkung und Durchsetzung ihrer Marken – speziell unter den heutigen Bedingungen des Verdrängungsmarktes.



Schutz vor häuslicher Gewalt

Am Neujahrstag ist das revidierte st.gallische Polizeigesetz in Kraft getreten. Gesetze gibt es ja vielleicht schon mehr als genug, aber dieses ist doch eine Nachricht wert: Zum ersten Mal in der Schweiz hat der Staat den guten Vorsatz gefasst, bei häuslicher Gewalt nicht mehr wegzusehen und zu schweigen, sondern zu handeln.

Die traurige Realität

In unserem Land werden jedes Jahr rund 100'000 Frauen in intimen Beziehungen misshandelt. Mehr als 10'000 Frauen nehmen aus diesem Grund Kontakt mit einer Anwältin oder einem Anwalt auf und etwa 4'000 Frauen müssen deswegen sogar in Spitalpflege. Man schätzt, dass die häusliche Gewalt in der Schweiz jährlich Kosten von gegen 400 Millionen Franken verursacht. Zahlen können aber gar nicht ausdrü-

cken, wie tief die körperliche und seelische Verletzung geht und welche Einbusse an Lebensqualität damit verbunden ist. Entgegen einem verbreiteten Vorurteil handelt es sich keineswegs bloss um ein Unterschichts- oder ein Ausländerproblem. Betroffen sind Frauen aus allen gesellschaftlichen Gruppen. Männer werden nur selten zu Opfern, und wenn das geschieht, ist gewöhnlich auch der Täter ein Mann. Falls Frauen

Gewalt anwenden, so richtet sich diese eher gegen Kinder. Häusliche Gewalt ist nicht zu verwechseln mit einem Familienstreit. Es geht nicht um irgendwelche Meinungsverschiedenheiten, sondern um die planmässige Ausübung von Macht. Die Partnerin wird mit Schlägen oder Drohungen klein gemacht und es wird ein Klima

der Angst geschaffen, um sie fortwährend kontrollieren zu können. Dieses Ausnützen der persönlichen Nähe, das Umschlagen einer anfänglichen Liebes- und Vertrauensbeziehung in Aggression unterscheidet die Gewalt in Ehe und Partnerschaft von jener im öffentlichen Raum und lässt sie als so unfassbar

Häusliche Gewalt ist die planmässige Ausübung von Macht.

erscheinen. Die Frauen stehen unter dauerndem Druck, sind derart unsicher und verwirrt, verzweifelt und gelähmt, dass sie sich ohne Hilfe von aussen aus der Beziehung gar nicht mehr befreien können. Auch wenn sie das für den Moment noch schaffen, kommen sie oft wieder zum Partner zurück, weil sie ihm nochmals eine Chance

geben wollen. Manchmal können die Männer auch nach einer definitiven Trennung nicht loslassen, verfolgen die Partnerin auf der Strasse und lauern ihr am Arbeitsplatz auf.

Eine neue Haltung

Früher blieb der Polizei nichts anderes übrig, als einer geschlagenen Frau zu raten, doch einstweilen auszuziehen, bis der Mann sich beruhigt habe. Das war gewiss eine verkehrte Welt: Das Opfer musste fliehen, der Täter konnte bleiben und fühlte sich am Ende noch bestärkt in seiner Einstellung als «Herr im Haus». Nun muss die Polizei der Sache auf den Grund gehen. Sie soll nicht nur vermitteln, sondern vor allem ermitteln. Wenn glaubhaft ist, dass jemand Gewalt ausübte, so wird er aus der Wohnung weggewiesen und darf während einer Schonfrist nicht mehr zurückkehren. Gewalt in der Privatsphäre wird damit zur offiziellen Angelegenheit. Der Staat setzt ein Zeichen, dass er die Opfer stärken und die Täter zur Rechenschaft ziehen will. Einfach und bewusst provokativ gesagt, heisst das: «Wer schloot, de goht!»

Drei Beispiele

Die Frau ruft über die Notfallnummer 117 die Polizei. Sie hat ein geschwollenes Gesicht und wirkt ganz verstört. Der angetrunkene Mann schwankt zwischen Entrüstung und Weinerlichkeit. Er behauptet, er habe der Frau nichts getan und sie höchstens ein bisschen geschubst.

Das ist vielleicht der typische Fall. Es kommt sehr häufig vor, dass Männer unter Alkoholeinfluss tötlich werden. Sie neigen oft auch dazu, ihre Handlungen abzustreiten oder zu bagatellisieren. Diese Form der Entschuldigung ist im wörtlichen Sinne nur ein Versuch, die Schuld abzuschieben. Die Polizei wird sich davon nicht beeindrucken lassen und den Ehemann aus der

Wohnung weisen. Sie wird je nach dem Grad seiner Ange-trunkenheit und dem Ausmass seiner Aggressivität auch entscheiden, ob er vorübergehend in Gewahrsam genommen werden muss.

Nachbarn werden wieder einmal vom Lärm in der Wohnung nebenan aufgeschreckt und alarmieren die Polizei. Die offensichtlich durch Faustschläge verletzte Frau gibt an, sie sei bloss gestürzt, klammert sich an ihren Mann und fordert die Polizisten auf, sie in Ruhe zu lassen.

Man darf von der Frau nicht erwarten, dass sie sich auf der

Die Polizei muss die Verantwortung übernehmen und die Dynamik der Gewalt unterbrechen.

Stelle und erst noch in Gegenwart des Partners zur Trennung entschliesst. Sie kann das dafür erforderliche Selbstvertrauen, das ihr in vielleicht jahrelanger Unterdrückung systematisch entzogen wurde, gar nicht aufbringen. Die Polizei muss die Verantwortung übernehmen und die Dynamik der Gewalt unterbrechen. Erst wenn die Frau einen relativ sicheren Freiraum und wenigstens eine kurze Besinnungspause erhält, kann sie wieder Mut schöpfen und an eine mögliche Verbesserung ihrer Situation glauben.

Ein Paar streitet sich unaufhörlich über Kleinigkeiten und

gerät immer wieder in den «Clinch». Die Frau holt eines Tages die Polizei und erklärt, der Mann habe ihr soeben eine Ohrfeige gegeben. Dieser sagt, sie habe ihn so lange beschimpft, bis er die Fassung verloren habe.

Manche Paare entwickeln in ihrem Zusammenleben ein eigentümliches Beziehungsmuster, bei dem sich nachträglich schwer feststellen lässt, wer welche «Webfehler» machte. Es ist nicht Aufgabe des Staates, in solchen Konflikten, die auf der gleichen Ebene und mit ähnlichen Mitteln ausgetragen werden, Partei zu ergreifen. Der Grundsatz, sich nicht in eine missglückte Partnerschaft einzumischen, darf aber nicht zum Alibi werden, um auch dann nicht dazwischen treten zu müssen, wenn die Gewalt eskaliert.

Der Ablauf

- Die Polizei verbietet einer gewalttätigen Person, in den nächsten zehn Tagen die Wohnung zu betreten, und droht ihr für den Fall des Ungehorsams eine Strafe an. Sie erlaubt ihr noch, die für den täglichen Bedarf notwendigen Dinge einzupacken, und nimmt ihr alsdann die Schlüssel ab.
- Die Polizei kann später wenigstens im Sinne einer Stichprobe kontrollieren, ob eine gewalttätige Person sich auch wirklich nicht



lic. iur. Rolf Vetterli
Kanton Richter
St. Gallen



mehr in der Wohnung aufhält.

- Ein Richter oder eine Richterin prüft innert drei Tagen, ob die Voraussetzungen für eine Wegweisung erfüllt sind.
- Die gefährdete Person hat genau eine Woche Zeit, um sich zu überlegen, ob sie das Zivilgericht an ihrem Wohnort anrufen will. Tut sie das, so verlängert sich das Rückkehrverbot um höchstens zehn Tage.
- Das Gericht muss innert dieser erstreckten Frist entscheiden, wem die Wohnung zugewiesen werden soll, und wird unter Umständen dem Gewalt ausübenden Partner auch untersagen, sich in der Umgebung aufzuhalten oder sich dem anderen anzunähern.
- Das Gericht hat allenfalls später das Getrenntleben eines verheirateten Paares noch vollständig zu organisieren und das kann namentlich bedeuten, dass es die Belange der gemeinsamen Kinder ordnet und dem finanziell abhängigen Ehegatten Unterhalt zuspricht.

Unterstützung für das Opfer und Beratung für den Täter

Gewalt im familiären Bereich entsteht nicht zufällig, gewissermassen aus heiterem Himmel, sie ist die Konsequenz eines gefestigten Machtverhältnisses. Ein Vorgehen, welches das verkennt und sich nur mit der einzelnen, gerade erfolgten Tat beschäftigt, statt sich um eine Auflösung der Gewaltbeziehung zu kümmern, wäre reine Symptom-Behandlung, die auf Dauer nichts bringt. Die Spirale der Gewalt würde sich bald wieder zu drehen beginnen und die Polizei müsste von neuem intervenieren. Das staatliche Handeln läuft in zwei Phasen ab: In den ersten paar Tagen kommt es nicht darauf an, was die Beteiligten wollen, danach müssen sie aber

selbst den Willen bekunden, etwas zu ändern. Diese sehr kurze Zeitspanne sollte möglichst gut genutzt werden. Beide Seiten werden deshalb von der Polizei mit einem Merkblatt darüber orientiert, dass es für sie je ein Auffangnetz gibt. Misshandelte Frauen können sich an die Beratungsstelle der Opferhilfe (Tel. 071 223 48 77) oder des Frauenhauses (Tel. 071 222 29 12) wenden, welche mit ihrer Zustimmung direkt eine Kopie des Polizeirapports erhält. Männer können an die der Bewährungshilfe angeschlossene Gewaltberatung (Tel. 071 229 26 30) gelangen. Möglicherweise brauchen beide Partner aber auch schon anwaltlichen Beistand. Sie sind ja an einem Wendepunkt des gemeinsamen Lebens angekommen und sollten die Liquidation ihrer Gemeinschaft wenigstens einmal gedanklich durchspielen.

Die betroffene Frau darf nach der Entfernung des Täters nicht in der Wohnung allein und sich selbst überlassen werden. Es ist ausserordentlich wichtig, sie anzusprechen, ihr zu erklären, dass Alternativen zum bisherigen trostlosen Dasein bestehen, die nächsten Schritte vorzubereiten und ihr dabei vor allem den Rücken zu decken. Man müsste ihr auch dabei helfen, einen Antrag an das Gericht zu formulieren – das ist nämlich gar nicht so einfach. Eine Ehefrau sollte wissen, dass sie entweder sogleich die Scheidung verlangen kann, weil es ihr nicht zuzumuten ist, eine gewaltsam zerstörte eheliche Verbindung noch während vier Jahren auf dem Papier fortzusetzen, oder damit zuwarten und zur Ordnung der vorläufigen Trennung ein Eheschutzgesuch stellen kann, welches zwar einen etwas irreführenden Namen trägt, aber durchaus auch dazu dient, die Persönlichkeit eines Ehegatten vor Übergriffen des anderen zu schützen. Eine nicht verheiratete Frau sollte erfahren, dass sie auch im gesetz-

lich nicht geregelten Konkubinat nicht rechtlos und dem stärkeren Partner ausgeliefert ist, dass aber die Frage, wie lange sie in der bis anhin gemeinsamen Wohnung bleiben kann und was sie dafür unternehmen muss, davon abhängt, wer Mieter oder Eigentümer ist.

Die betroffene Frau darf nach der Entfernung des Täters nicht in der Wohnung allein und sich selbst überlassen werden.

Der gewalttätige Mann erlebt die Wegweisung wohl als einen Schock. Er erkennt zumindest für einen Augenblick, dass er das Geschehene zu verantworten hat und damit die Beziehung kaputt macht. In dieser Verfassung kann man ihn vielleicht «abholen». Das heisst allerdings nicht, dass man sich mit ihm verbünden sollte, sondern im Gegenteil, dass man ihn mit seinem Verhalten konfrontiert, ihm aber auch Soforthilfe vermittelt, wenn er auf der Strasse steht, und ihm ein längerfristiges soziales Trainingsprogramm anbietet.

Gewalt ist keine unheilbare Krankheit, sie ist schlichtes Unrecht, für das der Täter gerade stehen muss, das er aber in Zukunft auch vermeiden lernen kann. ■



Geändertes Hundegesetz fordert Gemeinden und Juristen

Mit dem Nachtragsgesetz zum Hundegesetz hat der Grosse Rat des Kantons St.Gallen in der November-Session 2002 den politischen Gemeinden mehr Möglichkeiten für den Vollzug der Hundegesetzgebung in die Hand gegeben und die Hundehaltenden stärker in die Pflicht genommen. Anlass dazu gaben vermehrte Probleme und Schäden von gefährlichen Hundehaltungen und die zunehmende Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Die beschlossenen Neuerungen erscheinen insgesamt sinnvoll und notwendig, werden aber die Gemeindeorgane im Vollzug sowie Verwaltungsjuristen in Rechtsmittelverfahren vermehrt herausfordern.

Die Gesetzgebung über das Halten von Hunden ist Sache der Kantone. Wesentlicher Inhalt der Hundegesetze ist die Regelung der Hundesteuer sowie ordnungspolizeilicher Aspekte der Hundehaltung. Nicht im Hundegesetz zu finden sind gesundheitspolizeiliche und tierschutzrechtliche Bestimmungen. Diese werden vom Bundes-



recht, insbesondere den Tierseuchen- und Tierschutzbestimmungen, behandelt.

Das St.Gallische Hundegesetz (HG) in seiner heutigen Fassung stammt aus dem Jahre 1985. Seither haben Anzahl und Bedeutung von zu privaten Zwecken gehaltenen Vierbeinern zugenommen. Die meisten politischen Gemeinden, welchen nach Art. 2 HG der Vollzug dieses Gesetzes obliegt, sahen sich daher vermehrt mit der Problematik falsch gehaltener Tiere konfrontiert.

Problem «Gefährliche Hunde»

Die Art der bei den Gemeinden eingegangenen Hinweise, An-

zeigen und Reklamationen betreffend Hunde hat sich in den letzten Jahren markant verändert. Erregten früher eher streunende Tiere und Hundekot die Gemüter, so beschäftigen nun vermehrt bellende und gefährliche Tiere die Gemeinden und Rekursinstanzen. Die Diskussion über gefährliche Hunde, von den Medien teilweise angeheizt und bei Hundefachleuten (Kynologen) oft unter dem Begriff «Kampfhundhysterie» abgetan, hat die Sensibilität der Bevölkerung enorm gesteigert und damit die Gemeinden als Vollzugsorgane entsprechend gefordert. Einige Kantone, beispielsweise Thurgau, haben daher entsprechende Arbeitsgrup-



pen «Gefährliche Hunde» eingesetzt. Diese bestehen in der Regel aus Kantonstierarzt, Kynologen, Gemeindevertretern und Juristen und können den Gemeinden in Einzelfällen wertvolle Vollzugshilfen wie fachkundige Ratsschläge, Fachtagungen für Gemeinden oder Listen anerkannter Fachpersonen für Expertisen leisten. Gerade das Beispiel des Kantons Thurgau zeigt, dass mit dieser Vollzugshilfe die Hundeproblematik ohne jegliche Gesetzesänderungen befriedigend angegangen werden konnte, wobei allerdings zu erwähnen ist, dass das Thurgauer Hundegesetz praktisch all jene Möglichkeiten, welche im Kanton St.Gallen mit dem Nachtragsgesetz nun eingeführt worden sind, bereits kennt.

Griffige Massnahmen

Aus kynologischer Sicht ist seit langem bekannt, dass nur adäquate, auf den Einzelfall zugeschnittene Massnahmen die Gefährlichkeit einer falschen Hundehaltung eliminieren können. Grundlegend ist auch die Erkenntnis, dass hinter jeder unsachgemässen oder gar gefährlichen Tierhaltung der Mensch steht, weshalb in allererster Linie der Hebel dort anzusetzen ist. Dies haben die Verantwortlichen der nun erfolgten Teilrevision des HG erkannt und

daher erfreulicherweise auf unsinnige Alibiübungen wie «Rassenverbote» verzichtet, dafür aber griffige Massnahmen und zusätzliche Strafbestimmungen in den Nachtrag aufgenommen. Schon bisher galt der in den meisten kantonalen Hundegesetzen formulierte Grundsatz, dass Hundehaltung Menschen und Tiere nicht gefährden oder belästigen sowie fremdes Eigentum nicht beschädigen darf. Die in Art. 7 des bestehenden Gesetzes formulierten weiteren Einschränkungen (z.B. Betretverbot von Sportplätzen, fremden Gärten oder Kulturen sowie die Kotaufnahmepflicht) wurden mit dem Nachtrag strikter formuliert, ohne jedoch die Freiheit von korrekten Tierbesitzern

Hinter jeder unsachgemässen oder gar gefährlichen Tierhaltung steht der Mensch.

unnötig einzuschränken. Neu erhalten die politischen Gemeinden nun in einem Art. 7 bis insbesondere die Möglichkeit, durch Reglement in bestimmten Zonen (öffentliche Anlagen, Naturschutzgebiete, Fussgängerzonen usw.) eine Anleinplicht vorzuschreiben. Zudem können sie durch Verfügung und entsprechende Signalisation für bestimmte Gebiete oder Gebäude ein Mitführverbot, Anleingebot oder eine Maulkorbpflicht einführen. Solche Anordnungen hätten stets mit einer mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Allgemeinverfügung zu erfolgen und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen.

Fehlbare in Pflicht nehmen

Art. 9 des geltenden Gesetzes bildet die Grundlage, um die notwendigen Massnahmen gegen verantwortungslose oder überforderte Tierhalter zu verfügen. In einem neuen Absatz 2 kann die politische Gemeinde nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit nun insbesondere folgendes anordnen:

- Weisungen über Erziehung, Beaufsichtigung, Pflege, Unterbringung oder Haftpflichtversicherung des Hundes als mildeste Massnahmen. Von einem allgemeinen Versicherungsobligatorium wurde zu Recht abgesehen, da einerseits nicht alle Eigenverantwortung ausgeschlossen werden sollte und andererseits der entsprechende Kontrollaufwand der Gemeinden unverhältnismässig wäre.
- Verpflichtung zum Besuch von Erziehungskursen;
- Leinen- und/oder Maulkorbzwang ausserhalb der Wohnung;
- Verbot, den Hund bestimmten Personen anzuvertrauen;
- Anordnung bestimmter baulicher Massnahmen wie Umzäunungen;
- Anordnung einer Begutachtung des Hundes durch eine Fachperson;
- Verbot, mehr als einen Hund oder bestimmte Hunderassen zu halten und schliesslich
- Anordnung der Beseitigung des Tieres oder eines Hundehaltungsverbots, welches für das ganze Kantonsgebiet gilt.

Die einschneidenden Massnahmen der Beseitigung des Hundes und das Verbot einer Hundehaltung können nach Art. 9 Abs. 3 HG-Nachtrag nur angeordnet werden, wenn der Halter mildere Massnahmen missachtet oder der Hund Mensch oder Tier ernstlich gefährdet, was wohl mit wenigen Ausnahmen nur durch ein Gutachten einer anerkannten Fachperson nachgewiesen werden kann.

Wichtig ist, dass die Gemeinde auch präventive Massnahmen anordnen kann, wenn von der

Die Gemeinde kann auch präventive Massnahmen anordnen, wenn von der Hundehaltung ein Gefährdungspotenzial ausgeht.

Hundehaltung ein entsprechendes Gefährdungspotenzial ausgeht. In der Praxis wird von solchen Verfügungen leider noch zu wenig Gebrauch gemacht, weil den Gemeinden oft die nötige Erfahrung dazu fehlt. Für vorbeugende Massnahmen ist jedenfalls immer ein Bericht einer ausgebildeten Fachperson notwendig und sinnvoll. Sofern sich nach diesem Gutachten Massnahmen aufdrängen, sind die entsprechenden Kosten nach Art. 95 Abs. 1 VRP dem Halter aufzuerlegen. Sie können ihm auch dann überbunden werden, wenn sich Massnahmen zwar als nicht notwendig erweisen, er aber die Untersuchung durch sein Verhalten verursacht hat. Bei missbräuchlichen bzw. ungerechtfertigten Anzeigen sind die Kosten vom Anzeiger zu tragen.

Zuckerbrot und Peitsche

Mit dem Nachtragsgesetz wurde, quasi als Zuckerbrot für die Hundehaltenden, in Art. 11 Abs. 2 die Möglichkeit für die einzelnen Gemeinden eingeführt, Besuche von entsprechenden kynologischen Kursen durch den Erlass der Hundesteuer im laufenden oder folgenden Jahr zu belohnen. Dieser finanzielle

Anreiz zum Besuch von Erziehungskursen ist sicher lobenswert und sei den Gemeinden zur Umsetzung empfohlen. Im Thurgau haben wir damit seit Jahren weitherum nur gute Erfahrungen gemacht.

Die Hundegesetzgebung kommt nicht um Repressionen in strafrechtlicher Hinsicht aus.

Andererseits kommt auch die Hundegesetzgebung neben griffigen Massnahmen nicht um Repressionen in strafrechtlicher Hinsicht aus, obwohl sie, wie dargelegt, in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielen. Neu eingeführt wurden drei zusätzliche Straftatbestände: Reizen eines Hundes unter Inkaufnahme einer Gefahr für Mensch oder Tier, Hetzen des Hundes auf einen Menschen oder ein Tier und Nichtzurückhalten eines unter der Aufsicht stehenden Hundes von einem Angriff auf einen Menschen oder ein Tier. Das diesbezügliche Verfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz und hat sämtlichen Verfahrensrechten eines Beschuldigten Rechnung zu tragen. Unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen können (und sollen) auch verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden.

Gelungener Wurf

Mit dem Nachtragsgesetz hat der Kanton St.Gallen einen sinnvollen und umsetzbaren Weg beschritten, um die in letzter Zeit teilweise enorm gewandelte Problematik schlechter Hundehaltung anzugehen, ohne damit gleich mit Kanonen auf Spatzen zu schiessen und «anständige Tierhalter» zu schikanieren. Ob sich das nun verbesserte Hundegesetz aber in der Praxis auch bewähren kann, wird in erster Linie von einer kundigen Umsetzung auf Gemeindeebene abhängen. Deren Engagement wird letztlich über Erfolg oder Misserfolg entscheiden, wobei bestimmte Vollzugshilfen wie Checklisten für das richtige Vorgehen bei Anzeigen oder Adresslisten von ausgebildeten Fachpersonen zur Beurteilung von gefährlichen Hundehaltungen sehr wertvoll wären. Die besten Massnahmen werden nämlich wegen formeller Mängel erfolglos bleiben, wenn beispielsweise der Sachverhalt ungenügend abgeklärt oder das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde. Das Verfahren wird also zwangsläufig komplexer und das Risiko formeller Fehler damit grösser. Den Letzten beißen (aber auch hier) die Hunde... ■



lic. iur. HSG
Anna K. Glauser Jung
Rechtsanwältin
Felben-Wellhausen



lic. iur. Daniel Jung
Rechtsanwalt
Felben-Wellhausen



Impressum

Herausgeber

St.Gallischer Anwaltsverband SGAV
Neugasse 14
9401 Rorschach
Telefon 071 844 19 65
Telefax 071 844 19 69
anwaelte@rbr.ch
www.anwaelte-sgav.ch

Redaktion

PR-Kommission
St.Gallischer Anwaltsverband

Redaktionelle Betreuung

Habersaat Public Relations H.P.R.
Pestalozzistrasse 5
9400 Rorschach
Telefon 071 845 59 90
Telefax 071 845 59 88
habersaat@hapr.ch

Layout

Publica-Press Heiden

Inseratverwaltung

Peter Heer Media
Neuenteigstrasse 3
9424 Rheineck
Telefon 071 888 77 09
Telefax 071 888 77 10

Erscheinungsweise

3 x pro Jahr: Februar, Juni, Oktober

Auflage

4'100 Exemplare

Nachdruck

Der Nachdruck von Beiträgen ist mit Genehmigung der Redaktion gestattet.



Aus dem Bundesgericht

Sammlung eines Liebhabers
oder nebenberuflicher Handel?

Fiskus im privaten Weinkeller

Wer in grossem Stil Wein sammelt und lagert, muss damit rechnen, dass der Fiskus bei einem gewinnbringenden Verkauf zugreift. Das Bundesgericht lehnte es in einem neuen Urteil ab, einen solchen Verkaufserlös als steuerfreien privaten Verkaufsgewinn zu betrachten. Der Vorgang wird vielmehr als nebenberuflicher Weinhandel eingestuft.

Konkret zu beurteilen war die Situation eines Weinliebhabers, der hobbymässig eine beachtliche Weinsammlung aufgebaut und schliesslich einen Teil davon zum Preis von Fr. 838'000.– verkauft hatte. Damit erzielte er einen Gewinn von Fr. 400'000.–, den die Steuerverwaltung des Kantons Bern ermessensweise zur Hälfte als Einkommen besteuerte. Die kantonale Steuerrekurskommission hob die Veranlagung in diesem Punkt auf, doch besteht jetzt auch das von der Steuerverwaltung angerufene Bundesgericht auf einer häl-

tigen Besteuerung des Verkaufsgewinns.

Laut einstimmig gefälltem Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung kann die zum Liegenschaftshandel und zum Wertschriftenhandel entwickelte Rechtsprechung «sinngemäss auch auf den Verkauf eines Weinlagers angewendet werden», sofern den damit verbundenen Besonderheiten Rechnung getragen wird. Insbesondere ist zu unterscheiden, ob der Sammler finanziellen Gewinn anstrebt oder seinen Keller als reines Hobby pflegt. Bei einem Verkauf «ist jedoch nur dann von einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn auszugehen, wenn die Sammlung nachvollziehbar ohne Gewinnstrebigkeit aufgebaut worden ist und verkauft wird; dies kann etwa zutreffen, wenn Erben fehlen, die bereit wären, sie weiterzuführen, oder wenn dafür keine geeigneten Bedingungen (z.B. Räumlichkeiten) mehr bestehen».

Der konkret beurteilte Verkauf von 5'000 Flaschen zu einem Preis von Fr. 838'000.– sprengt aus Sicht des Bundesgerichts «den Umfang einer Weinsammlung zum Eigengebrauch, auch einer solchen aus Liebhaberei». Dem Sammler musste klar sein, dass so hohe Lagermengen nur durch den Verkauf wieder abgebaut werden konnten. Alles selbst zu trinken, «erscheint zwar rein theoretisch möglich, müsste aber derartige Ausmasse annehmen, dass von Genuss aus Liebhaberei nicht mehr die Rede sein könnte». Dass es sich um einen zufälligen Gelegenheitsverkauf handelte, ist für das Bundesgericht nicht glaubwürdig. Vielmehr ist auf Grund aller Umstände davon auszugehen, dass das Weinlager wenigstens zum Teil planmässig im Hinblick auf einen gewinnbringenden Verkauf angelegt wurde.

Aus: Neue Zürcher Zeitung, Urteil 2A.66/2002 vom 17.9.02.

«Alles was
Recht ist»
Gesammelt von RA Bruno A. Hubatka

■ «Wir sollten ein Alibi haben», sagt der Rechtsanwalt zum verdächtigten Dieb. «Hat Sie denn niemand gesehen zu der fraglichen Zeit, als der Einbruch erfolgte?» Antwort des

verdächtigten Diebes: «Nein, zum Glück nicht.»

■ Doppelte Verirrung im E-Mail-Verkehr: Ein Anwalt sendet nicht nur seinem Klienten, sondern wohl irrtümlicherweise auch dem Gegenanwalt folgende Nachricht zu: «Lieber Herr XY! Offenbar hat Rechtsanwalt Z.A. nicht alle Akten im Küchenschrank – oder so ähnlich. Können Sie diese nochmals

kopieren und direkt dem Gegenanwalt zustellen?»

■ Aus einem Polizeirapport: «Wir kamen an die Unfallstelle und sahen, dass die zwei Verletzten nicht auf unserem Kantonsgebiet lagen. Wir benachrichtigten die Kollegen des Nachbarkantons und betreuten sie.»

Allfällige Schreib- und sonstige Fehler wurden den «Vorlagen» entnommen.